

Satzung des Verschönerungsvereins Bergisch Gladbach e.V.

(Beschluss der Mitglieder in der Jahreshauptversammlung am 27.05.2019)

I. Name, Sitz, Zweck, Vermögen

§ 1 - Name

Der Verein führt den Namen „Verschönerungsverein Bergisch Gladbach e.V.“.

§ 2 - Sitz

Der Sitz des Vereins ist Bergisch Gladbach.

§ 3 - Zweck

Der Verschönerungsverein Bergisch Gladbach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes im Sinne des Landschaftsschutzgesetzes und des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen,
- b) die Förderung von Kunst und Kultur,
- c) die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch die Stadt Bergisch Gladbach und den Rheinisch-Bergischen Kreis.

§ - 4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 - Vermögen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das vorhandene Grundvermögen und das aus dem Grundstücksverkauf in den 1970-er Jahren entstandene Barvermögen in Höhe von 100.000 Euro sind zu erhalten. Grundvermögen und Barvermögen bilden das Vereinsvermögen. Ausnahmen regelt § 14.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, Beitragszahlung

§ 6 - Aufnahmebedingungen

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist. Behörden und Vereine können als Körperschaften die Mitgliedschaft erwerben. Personen, welche die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

§ 7 - Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft ist erworben, sobald der Vorstand die Anmeldung bestätigt hat und der Jahresbeitrag bezahlt ist.

§ 8 - Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod;
- b) durch Austritt aus dem Verein; der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er kann bis zum 30. September für den 31. Dezember des jeweiligen Jahres erklärt werden;
- c) durch Ausschluss, welcher bei Nichtzahlung des Beitrages für zwei aufeinander folgende Jahre durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden kann.

§ 9 - Leistung von Beiträgen

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu zahlen. Der Mindestbetrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Leistung der Beiträge befreit.

III. Vorstand

§ 10 - Bildung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar:

der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden,
zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer und
der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister.

Außerdem gehört eine Vertreterin / ein Vertreter der Stadt dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Die Vorsitzende / der Vorsitzende, die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer und die Schatzmeisterin / der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 11 - Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Die Vorsitzende / der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung; sie / er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Einladungen erfolgen schriftlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. In der Einladung sind die Beratungspunkte anzugeben.
2. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, insbesondere die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
3. Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht zu erstatten. Sie / er nimmt alle Zahlungen für den Verein in Empfang und darf Zahlungen nur im Rahmen des Vereinszweckes leisten.
4. Der Vorstand bedarf für Rechtsgeschäfte, deren Wert 5.000 € übersteigt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

IV. Mitgliederversammlung

§ 12 - Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet spätestens bis Ende Mai eines Jahres statt.

Die Einladung der Mitglieder muss unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem für die Versammlung bestimmten Tage schriftlich erfolgen. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung sind:

- a) der Jahresbericht, der Kassenbericht der Schatzmeisterin/ des Schatzmeisters und der Bericht der Kassenprüferin / des Kassenprüfers,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl der Kassenprüfer für das folgende Jahr,
- d) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- e) alle drei Jahre die Neuwahl des Vorstandes.

Die Kassenprüferin / der Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 13 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe, die Einberufung verlangt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt in derselben Art wie zur Jahreshauptversammlung. Die Versammlung muss binnen drei Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

§ 14 - Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist nach fristgerechter Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zugelassen.
Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Handzeichen erfolgen, eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
2. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Die Versammlung ist bei Beschlüssen, durch die die Satzung geändert wird, nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Versammlung binnen drei Wochen einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Diese Regelung gilt nicht für Beschlüsse, durch die § 14 Ziffer 3 der Satzung (Vereinsvermögen) geändert wird.
3. Beschlüsse, die das Vereinsvermögen betreffen, bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Vereins. Diese Beschlüsse können im Umlaufbeschlussverfahren erfolgen, wenn alle Mitglieder dem schriftlichen Umlaufbeschlussverfahren zustimmen.

V. Auflösung des Vereins

§ 15 - Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zwecke berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit dieser Versammlung gelten die im § 14 vorgesehenen einschränkenden Bestimmungen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

VI. Datenschutzbestimmungen

§ 16 - Datenschutz

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.
Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum und -ort
- Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, Emailadresse)

bei Funktionsträgern

- Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

2. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.
3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und dem Zugriff durch Dritte geschützt.
4. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und deren personenbezogenen Daten dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die maßgeblichen Bankinstitute weitergegeben werden. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

§ 17 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Jahreshauptversammlung und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bergisch Gladbach, den 12.09.2019

gez. Karl Hubert Hagen
Vorsitzender

gez. Helga Monheim
Geschäftsführerin

gez. Hans Dieter Grimberg
Schatzmeister